

# **Vertiefungsveranstaltung zum Schwerpunktbereich Arbeitsrecht WS 2023/24**

## **Klausur Nr. 1 Lösung**

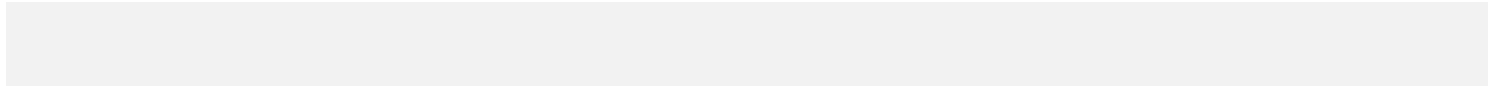
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht  
Prof. Dr. Burkhard Boemke

# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

I. Was ist eine Koalition i. S. v. Art. 9 III GG?

- Vereinigung
- von Arbeitnehmenden oder Arbeitgebenden
- zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen



# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

II. In welchem Verhältnis steht der Begriff der Gewerkschaft zu dem der Koalition?

- jede Gewerkschaft ist eine Koalition, nicht jede Koalition ist eine Gewerkschaft
- Gewerkschaften nur AN-Koalitionen und
- nur tariffähige Koalitionen (insb. soziale Mächtigkeit als zusätzliche Voraussetzung)

# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

III. Welche Anforderungen werden an eine Vereinigung i. S. v. Art. 9 III 1 GG gestellt?

- Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen
- auf gewisse Dauer angelegt
- korporative Verfassung
- in privatrechtlicher Form
- frei gebildet

# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

IV. Kann es nicht tariffähige Arbeitgebendenkoalitionen geben?

- Art. 9 III GG schützt Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen
- Abschluss von Tarifverträgen eine mögliche Form der Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen
- Art. 9 III GG schützt Tarifautonomie; aber nicht als einzige koalitionsmäßige Betätigung

# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

V. Nennen Sie die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Tariffähigkeit einer Arbeitnehmerkoalition.

formell:

- Tarifwilligkeit
- Anerkennung des geltenden Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrechts
- demokratische Organisation

# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

V. Nennen Sie die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Tariffähigkeit einer Arbeitnehmerkoalition.

### materiell:

- soziale Mächtigkeit (Durchsetzungskraft gegenüber dem sozialen Gegenspieler & Leistungsfähigkeit der Organisation)
- Arbeitskampffähigkeit /-willigkeit (str.)

# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

### VI. Wer ist Träger des Grundrechts auf Koalitionsfreiheit?

- nach h. M. Doppelgrundrecht
- einerseits einzelne AN/AG Grundrechtsträger
- andererseits Koalition als solche
- a. A. Koalition nur über Art. 19 III GG grundrechtsfähig



# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

VII. Wird die negative Koalitionsfreiheit durch Art. 9 III GG geschützt?

- nach h. L. und Rspr. auch Recht, Koalition fernzubleiben, von Art. 9 III GG umfasst
- A. A. lediglich über Art. 2 I GG (allgemeine Handlungsfreiheit) oder Art. 12 GG geschützt

# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

VIII. In welche drei Teilaspekte kann man die kollektive Koalitionsfreiheit unterteilen?

- Bestandsgarantie
- Verbandsautonomie
- Betätigungsgarantie

# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

IX. Besteht nach der Rspr. ein Anspruch des/der Arbeitnehmenden auf Aufnahme in eine Gewerkschaft?

Ja, aus § 826 BGB (i. V. m. Art. 9 III GG)

Anspruchsvoraussetzungen:

- überragende Machtstellung der Gewerkschaft
- berechtigtes Interesse an der Mitgliedschaft
- kein sachlicher Grund für Versagung

AN muss (natürlich) satzungsmäßige Voraussetzung der GW-Mitgliedschaft erfüllen

# Aufgabenteil A

## Beantwortung der Fragen des Anton Geber

X. Vor welchem Gericht kann der/die Arbeitnehmende den Ausschluss aus einer Gewerkschaft, die als nichtrechtsfähiger Verein organisiert ist, überprüfen lassen?

Arbeitsgerichtbarkeit oder ordentliche Gerichtsbarkeit?

bürgerlich-rechtliche Streitigkeit nach § 13 GVG

Arbeitsgerichtsbarkeit (-) § § 2, 2a ArbGG

Zuständigkeit des AG oder LG?

Entscheidend Streitwert § § 23 I Nr. 1, 71 GVG (i. V. m. § 1 ZPO) -> maßgeblich wirtschaftliche Folgen für AN, notfalls zu schätzen

örtliche Zuständigkeit: nach allgemeinem Gerichtsstand des Beklagten § 12 ZPO; bei Verein der Sitz nach § 17 ZPO

# Aufgabenteil B - Sachverhalt

## „Ordnung muss sein“

Anton Geber (AG) betreibt in Leipzig ein Callcenter. Mit der Ordnung und Sauberkeit in seinem Betrieb ist er äußerst unzufrieden. Daher richtet er ein Rundschreiben an seine Mitarbeiter, das hier für die erforderliche Klarheit sorgen soll. In dem Rundschreiben heißt es eingangs:

„Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über Regelungen bezüglich des persönlichen Verhaltens am Arbeitsplatz insbesondere hinsichtlich Sauberkeit und Aufgeräumtheit informieren, welche ab sofort zu beachten sind.“

Sodann werden in einem mit „Verhaltenskodex“ überschriebenen Abschnitt verschiedene Verhaltensanweisungen erteilt, u. a.:

# Aufgabenteil B - Sachverhalt

- „a) Persönliche Gegenstände (Fotos, Souvenirs und andere persönliche Gegenstände) dürfen nicht mehr als 10 % der jeweils zur Verfügung stehenden Flächen einnehmen.
- b) Das Aufstellen und Anbringen von Bildern oder Karikaturen sexueller Natur ist strikt untersagt.
- c) Arbeitsplätze müssen bei Arbeitsende aufgeräumt verlassen werden.
- d) Essen am Arbeitsplatz ist untersagt.
- e) Persönlich mitgebrachte Pflanzen sind regelmäßig zu pflegen und zu gießen sowie zurückzuschneiden.“

# Aufgabenteil B - Sachverhalt

## **Aufgabenstellung:**

Prüfen Sie hinsichtlich der einzelnen Regelungen des Verhaltenskodexes (a – e), ob ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 BetrVG besteht.

Der für den Betrieb Leipzig von AG gebildete BR hat beim ArbG Leipzig beantragt, „festzustellen, dass der Verhaltenskodex insgesamt seiner Mitbestimmung unterliegt.“ A hält das ArbG Leipzig für unzuständig, weil der Unternehmenssitz in Stuttgart ist. Überdies sei der Antrag zu unbestimmt und daher unzulässig, weil er zu weit sei. Wie wird das ArbG entscheiden?

# Aufgabenteil B - Sachverhalt

**Bearbeitendehinweis:** Soweit der Sachverhalt Rechtsfragen aufwirft, die nach dem Lösungsweg der/des Bearbeitenden für die Beantwortung der Fragen nicht entscheidungserheblich sind, sind diese hilfsgutachterlich zu untersuchen. Soweit nach Auffassung der/des Bearbeitenden für die Begutachtung erforderliche Sachverhaltsangaben fehlen, ist zu unterstellen, dass eine weitere Aufklärung nicht zu erzielen ist.

Für die Bearbeitung ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der nicht abgedruckten Regelungen des Verhaltenskodexes ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht besteht.



# Aufgabenteil B - Gutachten

## Aufgabe 1:

### Regelung a)

Mitbestimmungsrecht nach § 87 I Nr. 1 BetrVG?

mitbestimmungspflichtig: **Ordnungsverhalten** =  
Verhaltensregeln zur Sicherung des ungestörten und  
reibungslosen Zusammenleben und –wirkens im Betrieb

mitbestimmungsfrei: **Arbeitsverhalten** = unmittelbare  
Konkretisierung der Arbeitspflicht

# Aufgabenteil B - Gutachten

## Aufgabe 1:

### Regelung a)

keine unmittelbare Konkretisierung der Arbeitspflicht  
ArbG Würzburg: sofern Arbeitspflicht betroffen, liegt  
**Schwerpunkt** dennoch auf Ordnungsverhalten

aber kein Mitbestimmungsrecht nach § 87 I Nr. 1 BetrVG  
hinsichtlich der Nutzung von **Arbeitgebendeneigentum!**

Mitbestimmungsrecht nach § 87 I Nr. 10 BetrVG?  
Arbeitsfläche als Lohn?

# Aufgabenteil B - Gutachten

## **Aufgabe 1:**

### Regelung a)

Mitbestimmungsrecht nach § 87 I Nr. 10 BetrVG?

Arbeitsfläche als Lohn?

grundsätzlich Lohn i. S. d. § 87 I Nr. 10 BetrVG weit zu verstehen = sämtliche Leistungen, die als Gegenwert zur von AN erbrachten Arbeitsleistung von AG erbracht werden

Arbeitsfläche (-); AN soll Gestaltung des Arbeitsplatzes vornehmen können

Mitbestimmungsrecht (-)

# Aufgabenteil B - Gutachten

## **Aufgabe 1:**

### Regelung b)

Mitbestimmungsrecht des BR nach § 87 I Nr. 1 BetrVG?

betrifft nicht die Leistungspflicht von AN;  
Ordnungsverhalten (+)

**Gesetzesvorrang** als Mitbestimmungssperre ( § 87 I Einls. BetrVG)? § 3 Abs. 4 AGG i. V. m. § § 1, 12 Abs. 1 AGG  
s. aber § 87 I Einls. BetrVG „**soweit**“: Regelung b) geht über gesetzliche Vorschriften hinaus

Mitbestimmungsrecht (+)

# Aufgabenteil B - Gutachten

## **Aufgabe 1:**

### Regelung c)

Mitbestimmungsrecht nach § 87 I Nr. 1 BetrVG?

Konkretisierungen der Arbeitspflicht nach Zeit, Ort und Inhalt (Art und Weise) der Leistungsbestimmung mitbestimmungsfrei

Leistungsbestimmung, wenn solche Tätigkeiten (Aufräumen) typischerweise in den Tätigkeitsbereich fallen

ArbG Würzburg: Mitbestimmungsfrei zumindest dann, wenn Arbeitsplatz in einer anderen Schicht von Mitarbeitenden genutzt wird

# Aufgabenteil B - Gutachten

## **Aufgabe 1:**

### Regelung d)

Koordinierung des Verhaltens von AN untereinander, daher Ordnungsverhalten!

denkbar, dass zugleich Arbeitsverhalten betroffen ist (Doppelcharakter)

mitbestimmungsfreie Weisung, wenn Arbeitsleistung korrekt nur „essensfrei“ erbracht werden kann

generell wohl nicht der Fall, anders bei Kundenkontakt (wer isst, kann nicht gleichzeitig telefonieren)

# Aufgabenteil B - Gutachten

## **Aufgabe 1:**

### Regelung e)

Mitbestimmungsrecht nach § 87 I Nr. 1 BetrVG

kein Bezug zur Arbeitspflicht erkennbar

ausschließlich das Ordnungsverhalten betroffen

# Aufgabenteil B - Gutachten

## **Aufgabe 2:**

Antrag hat Erfolg, wenn er zulässig (I.) und begründet (II.) ist.

### I. Zulässigkeit

Arbeitsgerichtsbarkeit?

§ 2a Nr. 1 BetrVG (+)

örtliche Zuständigkeit?

§ 82 I S. 1 ArbGG; Betrieb in Leipzig belegen; ArbG Leipzig

hinreichend bestimmter Antrag?

§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO; Mitbestimmung am ganzen Werk verlangt;  
hinreichend bestimmt; Bestimmtheit (+)

Feststellungsinteresse?

§ 256 ZPO; Rechtsverhältnis? Mitbestimmungsrecht von BR ggü. AG  
begründet Rechtsverhältnis; Rechtsverhältnis (+); A bestreitet  
Mitbestimmungsrecht; Feststellungsinteresse (+)

Zulässigkeit (+)



# Aufgabenteil B - Gutachten

## **Aufgabe 2:**

### II. Begründetheit

Globalantrag nur dann begründet, wenn sämtliche Teile des Kodexes mitbestimmungspflichtig

vgl. Aufgabe 1) Kodex enthält auch Teile, die nicht der Mitbestimmung unterliegen

Verhaltenskodex als untrennbare Einheit insgesamt mitbestimmungspflichtig?

Formelle Zusammenfassung in Gesamtwerk unerheblich; inhaltliches Gesamtwerk erforderlich

Rechtsgedanke § 139 BGB: hätte AG den mitbestimmungsfreien Teil auch ohne den mitbestimmungsrechtlichen Teil geregelt?

Teile auch für sich als sinnvolle Regelungen

Kodex keine untrennbare Einheit

# Aufgabenteil B - Gutachten

## **Aufgabe 2:**

### II. Begründetheit

Antrag teilweise begründet?

BAG: Globalantrag insgesamt unbegründet, wenn auch nur eine Fallgestaltung denkbar, in dem das geltend gemachte Recht (hier Mitbestimmungsrecht) nicht besteht

§ 308 ZPO = würde Gericht Mitbestimmungsrecht in Teilen bejahen, würde es nicht dem Antrag in Teilen entsprechen, sondern etwas gänzlich Anderes zu sprechen (aliud)

demnach insgesamt unbegründet (BAG)

# Aufgabenteil B - Gutachten

## **Aufgabe 2:**

### II. Begründetheit

ABER: liegt hier wirklich ein Globalantrag vor?

Auslegung des Antrags: Gegenstand des Antrags kein einheitliches AG-Handeln; Vielzahl von Einzelanträgen!

### **Antrag teilweise begründet**

kein Verstoß gegen § 308 ZPO

Gesamtergebnis: Antrag hat teilweise Aussicht auf Erfolg

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**